

Federführung: Bürgeramt	Datum: 23.10.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Verkehrsangelegenheiten;****Antrag zur Kenntlichmachung von Parkplätzen für Menschen mit Behinderung (Rollstuhlfahrersymbol) vor der früheren Post Stephanstr. / Bahnhofstr.**

Die Firma GmbH beantragt mit E-Mail vom 17.07.2020 die Kennzeichnung von zwei Parkplätzen vor der früheren Post (Stephanstr. 1 bzw. Bahnhofstr.) zur Benutzung für Menschen mit Behinderung (Rollstuhlfahrersymbol).

Wie bekannt, wurde das frühere Post-Gebäude stark umgebaut und im EG hat zwischenzeitlich eine Apotheke eröffnet. Die Längsparkplätze vor dem Gebäude noch im Verlauf der Bahnhofstraße sollen, so der Antrag, als Sonderparkplätze mit Rollstuhlfahrersymbol kenntlich gemacht werden.

Aufgrund des Antrages hat die Verwaltung den Behindertenbeauftragten der Stadt Altdorf, sowie die PI Altdorf frühzeitig beteiligt. Die Prüfung dieser Fachstellen ergab, dass die Anordnung von Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol dort ungünstig und eher gefährlich ist. Es bestehen erhebliche Sicherheitsbedenken.

Zum einen weisen die Parkplätze nicht die geforderte Maße auf, zum anderen würden bei einem Seitenausstieg mit Rollstuhllift eine Breite von mind. 3,50m benötigt, weil der Rollstuhl dann direkt links neben das Fahrzeug gestellt werden müsste. Diese Breite lässt sich im Bereich der Längsparkplätze vor dem Gebäude als auch im Verlauf der Stephanstraße in der Zufahrt zum Parkplatz am Bahnhof nicht einhalten.

Bei Anordnung der Parkplätze würde schließlich der Rollstuhlfahrer direkt im Bereich der Fahrbahn vom Fahrzeug in einen Rollstuhl übersteigen. Bei dem doch starken Verkehrsaufkommen wird das schlichtweg als ungünstig und zu gefährlich eingestuft.

Die Argumente wurden dem Antragsteller mitgeteilt und unser Beauftragter ist zwischenzeitlich ebenfalls mit dem Antragsteller in Kontakt getreten. Uns wurde mitgeteilt, dass es nunmehr angedacht ist, direkt im Innenhof des Grundstücks zwei Sonderparkplätze für Menschen mit Behinderung herzustellen.

Somit entfällt der offizielle Antrag und es ist keine Beschlussfassung mehr notwendig.

Verwaltungsseitig ist darauf hinzuweisen, dass Berechtigte mit Sonderparkausweis mit Merkzeichen „aG“ bereits jetzt auch in der Parkbucht vor dem Ärztehaus halten und parken dürfen. Dort ist mittels Zeichen 286 StVO nur ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet. Allerdings besteht auch dort ebenso das Problem mit den zu schmalen Längsparkplätzen und einer allgemeinen Gefährdung, wenn Rollstuhlfahrer dann neben dem jeweiligen Kraftfahrzeug im Bereich der Fahrbahn in einen Rollstuhl übersteigen müssen.

Wir möchten diese Informationsvorlage gleichzeitig auch zum Anlass nehmen um darauf hinzuweisen, dass im Februar 2019 durch das StMI Bayern die frühere Regelung zur Ausstellung von Parkerleichterungen für einen sog. erweiterten Personenkreis „nur Bayern - BY“ vollständig aufgehoben wurde. Aktuell dürfen die Verkehrsbehörden nur noch EU-Parkausweise bei Vorliegen der Voraussetzungen, hier sei insbesondere Merkzeichen „aG“ genannt, ausgestellt werden.

Diese Vorlage dient zur Information des Gremiums, eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.